

II-247 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

27.10.1966

104/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 98/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
betreffend Schutzgeländer auf der Autobahn.

-.-.-.-.-

Die mir am 14. September 1966 zugekommene Anfrage des Abgeordneten
Dr. F i e d l e r und Genossen betreffend Schutzgeländer auf der
Autobahn beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Der OGH. hat in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1966, 11 Obs 85-87/66,
bereits ausgesprochen, daß die bloß fahrlässige Beschädigung des Geländers
einer Bundesstraße keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand erfüllt. Die
Entscheidung geht davon aus, daß zwar das Geländer einer Bundesstraße zu
den im § 318 Abs. 1 StG. genannten Schutzvorrichtungen an Ufern und Stras-
senrändern gehört. Auf der Schuldseite ist jedoch M u t w i l l e n,
d. i. nach ständiger Rechtsprechung Vorsatz, erforderlich. Fahrlässigkeit
dagegen reicht nur für das Tatbild des § 318 Abs. 2 StG. aus. Nach dieser
Gesetzesstelle wird jedoch nur die fahrlässige Beschädigung der in den §§
85 lit. c und 89 StG. erwähnten Gegenstände mit Strafe bedroht.

Da Unfälle ja immer nur f a h r l ä s s i g herbeigeführt werden
und unter den Gegenständen des § 85 lit. c StG. Leitschienen ebensowenig
erwähnt sind wie Straßengeländer, ist diese in der zitierten Entscheidung
ausgesprochene Rechtsansicht nach Auffassung des Bundesministeriums für
Justiz auch auf die der Anfrage zugrunde liegenden Fälle anzuwenden. Ich
habe daher unter einem die bisher unveröffentlichte Entscheidung des OGH.
mit dem in Abschrift angeschlossenen Rundschreiben JMZl. 18.693-9a/66 allen
Strafgerichten und Staatsanwaltschaften zur Kenntnis gebracht.

-.-.-.-.-

- 2 -

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Justiz

18.693-9a/66

An die

Oberstaatsanwaltschaften

W i e n

G r a z

L i n z

I n n s b r u c k

Betrifft: Beschädigung von Schutzgeländern auf der Autobahn (§ 318 StG.).

Dem Bundesministerium für Justiz ist im Wege einer parlamentarischen Anfrage bekanntgeworden, daß auch in Fällen der bloß f a h r l ä s s i g e n Herbeiführung eines Sachschadens an Schutzgeländern (sogenannten Guardrails) auf österreichischen Autobahnen seitens der Anklagebehörden Anträge auf gesetzliche Bestrafung gemäß § 318 Abs. 2 StG. gestellt wurden. Hiezu werden die Oberstaatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck auf die bisher in Fachzeitschriften noch nicht veröffentlichte Entscheidung des OGH. vom 14. Juni 1966, 11 Os 85-87/66, verwiesen, in der die Anwendbarkeit des § 318 Abs. 2 StG. in einem ähnlich gelagerten Fall verneint wird. Die Entscheidung wurde begründet wie folgt:

Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichtes M. vom 16. März 1966, U 15/66-13 wurde Josef V. der Übertretung nach dem § 318 StG. schuldig erkannt, weil er am 28.12.1965 in M. als Lenker eines PKWs beim Durchfahren einer Linkskurve infolge eines auf Unachtsamkeit herbeigeführten Anpralls das am linken Fahrbahnrand angebrachte Straßengeländer, wodurch Abschlüsse an der Straße bewahrt sind, aus s c h u l d b a r e r N a c h l ä s s i g k e i t beschädigte; er wurde hiefür zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Dieses Urteil steht mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Die Bestimmung des § 318 StG. pönalisiert im Abs. 1 die m u t w i l l i g e - d. i. vorsätzliche (ohne des daraus ergehenden Nachteils zu achten) bloß wegen des mit der Handlung verbundenen Vergnügens (SSSt. XXIV 43) geschehene - Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen, Schutzvorrichtungen an Ufern und Straßenrändern, zu welchen auch das hier

- 3 -

in Frage stehende Geländer zählt, und andererseits im Abs.2 die Beschädigung der in den §§ 85 lit. c und 89 StG. erwähnten Gegenstände, wenn sie aus Mutwillen, Leichtsinne oder schuldbarer Nachlässigkeit, unter welcher letzteren beiden Begriffen alle Arten der Fahrlässigkeit zu verstehen sind (SSt. XII 21), geschieht. Fahrlässigkeit genügt daher auf der subjektiven Tatseite nur in bezug auf die der zweiten Gruppe angehörenden Schutzobjekte, während es im übrigen zur Tatbestandsverwirklichung (nach Abs. 1) eines bösen Vorsatzes im oben beschriebenen Sinne bedarf (vgl. auch ZVR. 1964 Nr. 164; Altmann-Jacob I S. 775, Nowakowski S. 224, Malaniuk II/1 S. 204).

Die von Erstgericht gegenständlichenfalls auf Grund der von ihm in Einklang mit der Aktenlage getroffenen Sachverhaltsfeststellungen dem Beschuldigten zu Recht vorgeworfene bloß fahrlässige Beschädigung des Geländers der Bundesstraße 120 erfüllt demzufolge keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand. Der dennoch gefällte Schuldspruch wegen der Übertretung nach dem § 318 StG. erweist sich somit als gemäß dem § 281 Z. 9 a StPO. nichtig.

Es war daher der von der Generalprokuratur gemäß dem § 33 StPO. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes Folge zu geben und wie im Spruche zu entscheiden.

Die Oberstaatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck werden ersucht, dieses Rundschreiben allen unterstellten Staatsanwaltschaften bekanntzumachen.

18. Oktober 1966

Für den Bundesminister:

S e r i n i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: Streck

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-